

Thema

Einsatzgrundsätze und Anforderungen an Atemschutzgeräteträger

Gliederung

1. Einleitung
2. Anforderungen an Atemschutzgeräteträger
3. Einsatzgrundsätze
4. Zusammenfassung, Wiederholung, Lernkontrolle

Lernziele

Die Teilnehmer sollen nach diesem Ausbildungsabschnitt folgende Kenntnisse besitzen

- Einsatzgrundsätze und Anforderungen an Atemschutzgeräteträger kennen

Lerninhalte

- Voraussetzungen, unter denen der Atemschutzgeräteträger einsatzfähig ist
- Anforderungen an Atemschutzgeräteträger
- Allgemeine Einsatzgrundsätze
- Einsatzgrundsätze beim Tragen von Isoliergeräten
- Einsatzgrundsätze beim Tragen von Filtergeräten
- Einsatzgrundsätze bei Explosionsgefahren
- Grundsätze der Atemschutzüberwachung

Ausbilderunterlagen

a) Erforderliche Unterlagen, die den Lerninhalt für den Ausbilder darstellen

- Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7), Atemschutz, [Feuerwehr Lernbar Bayern](#)
- Merkblatt 4.009 „Atemschutzüberwachung“, [Feuerwehr Lernbar Bayern](#)
- Broschüre 4.010 „Atemschutznachweis“, [Feuerwehr Lernbar Bayern](#)
- [vfdb-Richtlinie 10/03 – „Schadstoffe bei Bränden“](#)
- [vfdb-Merkblatt, Empfehlung für den Feuerwehreinsatz zur Einsatzhygiene bei Bränden \(Einsatzhygiene\)](#)

b) Ergänzende Unterlagen

(bei Bedarf für den Ausbilder zur Vertiefung und als Hintergrundwissen)

- [DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“](#)
- [DGUV Information 205-010 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“, Unterweisungshilfen zur Unfallverhütung, Blatt C 2 Fahrer- und Mannschaftsräume und Blatt C 18 Atemschutzeinsatz](#)

– **Lernhilfen**

a) Hilfsmittel für den Ausbilder

- Thema AT Basis 5.1 Folien 1 bis 14

b) Hilfsmittel für den Teilnehmer

- Merkblatt 4.011 „Atemschutzgeräteträger“, Feuerwehr Lernbar Bayern

Vorbereitungen

- Keine

Anmerkungen

- Keine

Sicherheitsmaßnahmen

- Keine

Thema

Einsatzgrundsätze und Verhalten im Atemschutzeinsatz

1. Einleitung

Fallbeispiel

Der Angriffstrupp geht mit Pressluftatmer zum Innenangriff vor. Als beim Angriffstruppmann die Warneinrichtung anspricht, zieht er sich zurück. Der Angriffstruppführer bleibt am Einsatzort.

Was läuft bei diesem Einsatz falsch?

- Beim Einsatz von Atemschutzgeräten müssen Grundsätze beachtet werden, um Einsätze möglichst sicher durchführen zu können

2. Anforderungen an Atemschutzgeräteträger

- Grundlagen
 - DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“
 - Feuerwehr-Dienstvorschriften FwDV 7 „Atemschutz“
 - FwDV 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“
- Mindestens 18 Jahre
- Gültige Bescheinigung einer Eignungsuntersuchung
 - d. h. Untersuchung nach dem DGUV-Grundsatz Atemschutzgeräte – Gruppe 3 (G 26.3) durch einen geeigneten Arzt
 - Erstmalig vor Beginn des Lehrganges
 - Regelmäßig (unter 50 Jahre mind. innerhalb von 36 Monaten, über 50 Jahre innerhalb von 12 Monaten)
 - In besonderen Fällen können Untersuchungen vor Ablauf der oben genannten Fristen erforderlich werden
 - ▶ Nach schwerer/langer Erkrankung
 - ▶ Wenn vermutet wird, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind
 - ▶ Nach ärztlicher Festlegung
 - Warum Eignungsuntersuchungen?
 - ▶ Feststellen der gesundheitlichen Eignung
 - ▶ Schutz des Atemschutzgeräteträgers, der zu rettenden Person und des Atemschutzgeräte-Trupps
 - ▶ Atemschutzgeräteträger muss extremen körperlichen Belastungen gewachsen sein

Thema AT Basis 6.1 Folie 1

Siehe KUVB-Schreiben

www.kuvb.de → [Feuerwehrportal](#)
→ [Eignungsuntersuchung](#)

Lehrgang muss innerhalb der Gültigkeitsdauer der Eignungsuntersuchung abgeschlossen sein

Teilnehmer sollen den Sinn der regelmäßigen Untersuchungen erkennen

- Schwerpunkte der Untersuchungen
 - ▶ Herz-/Kreislaufsystem unter körperlicher Belastung (Belastungs-EKG)
 - ▶ Atmungsorgane (Lungenfunktionstest)
- Jeder Atemschutzgeräteträger muss aus eigenem Interesse heraus dafür Sorge tragen, dass die regelmäßigen Nachuntersuchungen innerhalb der vom Arzt festgelegten Frist durchgeführt werden
- Beherrschung der feuerwehrtechnischen Grundkenntnisse und -fertigkeiten. Dies wird durch Abschluss der modularen Truppenerziehung (MTA) erreicht
- Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger
- Fortbildung Atemschutzgeräteträger innerhalb eines Kalenderjahres
 - Eine Unterweisung über den Atemschutz
 - Mindestens eine Belastungsübung in einer Atemschutzübungsanlage
 - Mindestens eine Einsatzübung unter Atemschutz innerhalb einer taktischen Einheit

Wer die erforderlichen Übungen nicht innerhalb eines Kalenderjahres ableistet, darf grundsätzlich bis zum Absolvieren der vorgeschriebenen Übungen nicht mehr die Funktion eines Atemschutzgeräteträgers wahrnehmen

Einsatzübung kann z. B. in einer Brandübungsanlage durchgeführt werden
- Körperliche Leistungsfähigkeit (Sport)
- Disziplin, Zuverlässigkeit
 - Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Trupp
- Einsatzkräfte sind zum Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet, wenn die Dichtheit des Atemschutzanschlusses nicht gewährleistet werden kann, z. B. durch
 - Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinien des Atemschutzanschlusses „3-Tage-Bart“ ist ebenfalls nicht zulässig
 - Kopfform, tiefe Narben
 - Körperschmuck im Bereich des Dichtrahmens
 - Sonst keinen ausreichenden Schutz bei Normaldruck oder Luftverlust bei Überdruck
- Einsatzkräfte sind ebenso zum Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet, wenn durch Körperschmuck beim An- und Ablegen des Atemschutzanschlusses eine Verletzungsgefahr besteht

Teilnehmer an
Eigenverantwortung erinnern

Mindestens Basismodul und
Modul Ausbildungs-Übungsdienst
sowie Abschlussprüfung

Oder einer Anlage, die die gleichwertige Belastung und Sicherheit gewährleistet

Die Einsatzübung kann bei Einsatzkräften entfallen, die in entsprechender Art und entsprechendem Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren

Feuerwehr-Fitness-Abzeichen

Thema AT Basis 6.1 Folie 2

- Der Atemschutzgeräteträger muss zum Zeitpunkt der Übung oder des Einsatzes gesund sein und sich körperlich und seelisch einsatzfähig fühlen
 - Kein Einsatz nach Einnahme von Rauschmitteln, z. B. Alkohol und Drogen und nach Einnahme von beeinflussenden Medikamenten und nach sonstigen schwerwiegenden Einschränkungen
 - Kein Einsatz nach schwerer Krankheit

- Kein Einsatz bei Arbeitsunfähigkeit, aktueller Erkrankung oder Unwohlsein
- Kein Einsatz, wenn die nach G 26.3 erforderliche Sehhilfe nicht vorhanden
- Ist der Atemschutzgeräteträger nicht einsatzfähig, muss er dies unverzüglich dem Einheitsführer eigenverantwortlich mitteilen

Thema AT Basis 6.1 Folie 3

Eigenverantwortung

Eine vorzeitige Nachuntersuchung ist notwendig nach mehrwöchiger Erkrankung oder körperlicher Beeinträchtigung, die Anlass zu Bedenken gegen den Einsatz unter Atemschutz geben könnten

Kontaktlinsen im Atemschutzeinsatz

- Es ist grundsätzlich erlaubt, Kontaktlinsen unter Atemschutzmasken zu tragen
- Der Sitz und die Verträglichkeit moderner Kontaktlinsen hat sich in den letzten Jahren verbessert. Ein dauerhaftes Verrutschen der Linsen, das einen sofortigen manuellen Eingriff des Trägers erfordert, ist eher unwahrscheinlich
- Im Übungsbetrieb sollen Kontaktlinsenträger prüfen, ob es aufgrund individueller Empfindlichkeiten zu Augenreizungen kommt. Der Atemschutzgeräteträger wird zudem empfohlen, im Rahmen der Tauglichkeitsuntersuchung mit dem Arzt zu klären, ob Gründe gegen die Verwendung von Kontaktlinsen sprechen
- Die Möglichkeit, Kontaktlinsen bei Atemschutzeinsätzen verwenden zu können, befreit den Träger der Feuerwehr jedoch nicht davon, Maskenbrillen zur Verfügung zu stellen. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Atemschutzgeräteträger Kontaktlinsen zu jedem Zeitpunkt tragen

3. Einsatzgrundsätze

Je nach Einsatzlage wird der Einsatz unter Atemschutz durch den Gruppen- oder Staffelführer bestimmt.

3.1 Allgemeine Einsatzgrundsätze

- Einsatz von Atemschutzgeräten nur nach Auftrag des zuständigen Einheitsführers
- Eigenverantwortlichkeit
 - Jeder Atemschutzgeräteträger ist für seine Sicherheit eigenverantwortlich
- Vollständige persönliche Schutzausrüstung
- Feuerwehrleine
- Je Trupp
 - Handscheinwerfer oder andere geeignete Einsatzleuchte
 - Handfunkgerät
- Sonstige Ausstattung nach besonderer Weisung / örtlicher Regelung
- Mobiltelefon und Feuerzeug bleiben im Löschfahrzeug
- An- und Ablegen
 - Atemschutzgeräte sind außerhalb des Gefahrenbereiches an- und abzulegen
- Einsatzkurzprüfung und Sichtprüfung
 - Vor dem Einsatz muss das Atemschutzgerät einer Sicht- und Einsatzkurzprüfung unterzogen werden
- Ruhepausen
 - Zwischen zwei Atemschutzeinsätzen ist eine Ruhepause einzulegen
 - ▶ Diese richtet sich nach der körperlichen Belastung
 - ▶ Die Erholungsphase sollte nach schwerer körperlicher Belastung mindestens 30 Minuten dauern
 - Zur Senkung der Körperkerntemperatur z. B.
 - ▶ Jacke öffnen,
 - ▶ Hände und Unterarme in kaltes Wasser tauchen
 - ▶ Muskeln entspannen und entlasten (Venenpumpe)
- Vor der Einnahme von Speisen und Getränken sind die Maßnahmen der allgemeinen Einsatzstellenhygiene zu beachten
 - Verschmutzte persönliche Schutzkleidung ablegen
 - Saubere Ersatzkleidung / Wechselkleidung anlegen
 - Hände, ggf. Gesicht waschen

Thema AT Basis 6.1 Folie 4

Siehe Thema AT Basis 4
Nach UVV erforderlich

z. B. nach DIN 14649

Falls erforderlich Ex-Schutz beachten

Gebrauchsanleitung des Herstellers beachten, vgl. auch Thema AT Basis 4

vfdb-Merkblatt „Einsatzhygiene“ beachten

- Ausgleich des Flüssigkeitsverlustes
 - Der Flüssigkeitsverlust der Einsatzkräfte ist in der Ruhepause und nach dem Einsatz durch geeignete Getränke (z. B. Mineralwasser) auszugleichen
 - Nicht geeignet sind alkoholische Getränke
- Gerät nach Gebrauch an Atemschutzwerkstatt oder Atemschutzgerätewart abgeben (ggf. vorher Grobreinigung)
 - Komplettes Atemschutzgerät einschließlich Atemschutzmaske
- Mängel melden
 - Auch den Verdacht auf Fehlfunktion, z. B. durch Sturz, extreme thermische und mechanische Beanspruchung
- Kontamination des Gerätes melden

Örtliche Regelung beachten

3.2 Einsatzgrundsätze beim Tragen von Isoliergeräten

Zusätzlich zu den vorher genannten Grundsätzen gelten beim Tragen von Isoliergeräten folgende Einsatzgrundsätze

- Anlegen erfolgt in der Regel im oder am Fahrzeug
 - Atemschutzgerät erst beim Verlassen des Fahrzeuges entriegeln
- Einsatzkurzprüfung
 - Atemschutzgeräte, die bei Einsatzbeginn weniger als 90 Prozent des Nenn-Fülldruckes anzeigen, sind grundsätzlich nicht einsatzbereit
 - ▶ Bei 300 bar mind. 270 bar
 - ▶ Bei 200 bar mind. 180 bar
 - Atemschutzmasken sind auf Dichtheit und Ausatemventilfunktion zu überprüfen
- Anschließen der Atemschutzgeräte
 - Lungenautomat erst vor dem Betreten des Gefahrenbereichs anschließen / in Betrieb nehmen
 - Beispiele
 - ▶ Absperrgrenze
 - ▶ Rauchgrenze
 - ▶ Kurz vor dem Einsatzort
 - ▶ Gefahrenbereich nach FwDV 500
 - Soweit nicht andere Einsatzkräfte (Maschinist, Melder) helfen, unterstützen und kontrollieren sich die Atemschutzgeräteträger innerhalb des Trupps gegenseitig. Sie unterstützen sich insbesondere bei
 - ▶ Anschließen des Lungenautomaten

Thema AT Basis 6.1 Folie 5

Geringerer Druck bei niedrigen Außentemperaturen möglich

- ▶ Kontrolle des sicheren Sitzes der Atemschutzgeräte und der Feuerschutzhaube
- ▶ Kontrolle der richtigen Lage der Anschlussleitungen und der Begurtung
- Truppweises Vorgehen
 - Unter Isoliergeräten wird immer truppweise, ein Truppführer und mindestens ein Truppmann, vorgegangen
 - ▶ Der Trupp geht grundsätzlich gemeinsam vor. Sofern es situationsbedingt notwendig ist, dürfen sich die Truppmitglieder nur soweit voneinander entfernen, dass der Rückzugsweg (z. B. über Kontakt zum Schlauch) für jedes einzelne Truppmitglied gesichert ist und dabei Sichtkontakt besteht. Alternativ können die Truppmitglieder mit einer kurzen Sicherungsleine verbunden sein
 - Trupp bleibt im Einsatz eine Einheit und tritt auch gemeinsam den Rückweg an
 - Truppführer hat vor und während des Einsatzes die Einsatzbereitschaft des Trupps zu überwachen
 - ▶ Insbesondere Behälterdruck kontrollieren
- Sicherung des Rückzugsweges
 - Durch vorgenommene Schlauchleitung oder
 - Durch Feuerwehrleine
 - ▶ Mastwurf z. B. am Karabiner des Feuerwehr-Haltegurtes anschlagen oder Karabiner der Leine am Haltegurt einhaken (Leinenbeutel außerhalb) oder
 - ▶ Leine am Festpunkt außerhalb des Gefahrenbereiches anschlagen und aus dem Leinenbeutel auslaufen lassen (Leinenbeutel wird mitgeführt)oder
 - Durch Leinensicherungssystem
 - ▶ Wenn sicher, dass kein Brand mehr vorliegt
 - ▶ Insbesondere bei größeren Entfernungen können unterschiedliche Leinensicherungssysteme zur Anwendung kommen
 - Eine Funkverbindung oder die Verwendung einer Wärmebildkamera sind keine geeigneten Mittel zur Sicherung des Rückweges
- Sicherheitstrupp
 - An jeder Einsatzstelle muss für die eingesetzten Atemschutztrupps mindestens ein Sicherheitstrupp zum Einsatz bereitstehen

Dreiertrupp möglich

Thema AT Basis 6.1 Folie 6

Örtliche Regelung beachten

Doppelsicherung durch Schlauchleitung und Leine ist zu unterlassen (erhöhte Unfallgefahr)

Auch Funkgeräte mit Notsignalgeber sind keine Rückwegsicherung

Thema AT Basis 6.1 Folie 7

Siehe Thema AT Basis 6.2

- ▶ Die Anzahl der Sicherheitstrupps richtet sich nach der Beurteilung der Lage durch den Einsatzleiter
- An Einsatzstellen, bei denen eine Gefährdung von Atemschutztrupps weitestgehend auszuschließen oder die Rettung auch ohne Atemschutz möglich ist, kann der Einheitsführer auf die Bereitstellung von Sicherheitstrupps verzichten (z. B. Kleinbrand im Freien)
- Atemschutzüberwachung
 - Der vorgehende Atemschutztrupp hat sich nach dem Einsatzbefehl bei der Atemschutzüberwachungsstelle registrieren zu lassen
 - Nach dem Einsatz meldet sich der Atemschutztrupp bei der Überwachungsstelle zurück
- Einsatzdauer
 - Die Einsatzdauer des Atemschutztrupps richtet sich nach derjenigen Einsatzkraft innerhalb des Trupps, deren Atemluftverbrauch am größten ist
 - Für den Rückweg ist in der Regel die doppelte Atemluftmenge wie für den Hinweg einzuplanen
 - Bei gravierender Lageänderung (z. B. Rauch- oder Brandausbreitung) Rückzugsdauer neu beurteilen
- Sprechfunkbetrieb
 - Jeder Atemschutztrupp muss mit einem Handfunkgerät ausgestattet sein
 - Ausnahme: Wenn keine Atemschutzüberwachung notwendig ist z. B. bei Kleinbränden im Freien
 - Der Atemschutztrupp hat sich bei der Atemschutzüberwachung zu melden bei
 - ▶ Übernahme des Einsatzauftrags
 - ▶ Anschluss/Inbetriebnahme des Lungenautomaten
 - ▶ Erreichen des örtlichen Einsatzzieles
 - ▶ Antritt des Rückweges
 - ▶ Beendigung des Einsatzauftrags
 - Lagebedingte Rückmeldungen sind an den Einheitsführer abzugeben
 - Funkverbindung ist regelmäßig zu überprüfen und sicherzustellen
 - ▶ Bei Abbruch der Funkverbindung Sicherheitstrupp einsetzen
- Während der Brandbekämpfung und solange die Brandstelle „warm“ ist (1 – 2 Stunden nach „Feuer aus“), oder mit Atemgiften zu rechnen ist, ist grundsätzlich Atemschutz zu tragen

Thema AT Basis 6.1 Folie 8

Durchführung der Atemschutzüberwachung vgl. Abschnitt 3.5

Thema AT Basis 6.1 Folie 9

Thema AT Basis 6.1 Folie 10
Explosionsgefahr beachten

siehe Nr. 3.5

Dauerhafter Abbruch! Nicht jede kurzzeitige Unterbrechung des Funkverkehrs muss zum Einsatz des Sicherheitstrupps führen

Thema AT Basis 6.1 Folie 11

vfdb Merkblatt „Einsatzhygiene“

3.3 Einsatzgrundsätze beim Tragen von Filtergeräten

Zusätzlich zu den Grundsätzen in den Abschnitten 3.1 und teilweise 3.2 sind beim Tragen von Filtergeräten folgende Einsatzgrundsätze zu beachten

- Filtergeräte dürfen nur eingesetzt werden, wenn Luft-sauerstoff in ausreichendem Maße vorhanden ist
 - In Zweifelsfällen sind Isoliergeräte zu verwenden
- Filtergeräte nicht einsetzen, wenn Art und Eigenschaft der vorhandenen Atemgifte unbekannt sind
 - Atemgifte vorhanden sind, gegen deren Art oder Konzentration der Filter nicht schützt
 - Starke Flocken- oder Staubbildung vorliegt
- Gasfilter grundsätzlich nur gegen solche Gase und Dämpfe einsetzen, die der Atemschutzgeräteträger bei Filterdurchbruch riechen oder schmecken kann
 - Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung oder Lähmung des Geruchssinns durch den Schadstoff ist zu berücksichtigen
 - Die Herstellerangaben sind zu beachten
- Bei Verwendung von Filtergeräten darf der Atemfilter nicht durch Funkenflug (z. B. beim Trennschleifen, Brennschneiden) oder offenes Feuer beaufschlagt werden
 - Brandgefahr des Filtermaterials
- Atemfilter, die geöffnet und mit Schadstoffen beaufschlagt wurden, müssen nach dem Einsatz unbrauchbar gemacht und entsorgt werden
 - Unbenutzte, geöffnete Filter können zu Ausbildungs- und Übungszwecken verwendet werden

3.4 Einsatzgrundsätze bei Explosionsgefahren

Vorgehender Trupp achtet beim Vorgehen auch auf explosionsgefährdete Bereiche und Explosionsschutz (Ex-Schutz)

- Vorkommen
 - Explosionsgefährdete Bereiche sind Bereiche in denen aufgrund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann
 - Solche Atmosphären können im Hilfeleistungseinsatz, aber auch bei Bränden auftreten

Beispiele

- ▶ Einsatz als Atemschutzgeräteträger bei gemeldeter Erdgasausströmung in Wohnhaus
- ▶ Verkehrsunfall, Kraftfahrzeug mit Flüssiggasantrieb beteiligt
- ▶ Brand in einer Schreinerei

Thema AT Basis 6.1 Folie 12

Entsorgung nach Maßgabe der zuständigen Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde)

Angaben des Herstellers beachten

Thema AT Basis 6.1 Folie 13

- Eine explosionsfähige Atmosphäre kann sich aus einem Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln bilden, wenn deren Konzentration zwischen der unteren und oberen Explosionsgrenze (UEG/OEG) liegt
- Eine explosionsfähige Staub-Atmosphäre besteht aus einer Wolke mit einer gefährlichen Menge von fein verteiltem brennbarem Staub oder Fasern an Luft, bei der es nach einer Zündung zu einem Druckanstieg kommt
- Typische Vorkommen explosionsfähiger Atmosphären
 - ▶ Gase/Dämpfe
Lagerung, Transport und Umschlag brennbarer Flüssigkeiten und Gase; Erzeugung von Gasen (z. B. Biogasanlagen) Lecks an Gasleitungen oder Flüssigkeitsleitungen (mit fein versprühten brennbaren Flüssigkeiten)
 - ▶ Staub
Alle brennbaren Stäube in der Holz-, Papier-, Futter- und Lebensmittelindustrie (z. B. Holzstaub, Cellulose, Papier, Mehl, Zucker), Textilverarbeitung (Fasern aus Baumwolle, Seide, Jute, Hanf usw.), Landwirtschaft, Staub von brennbaren Chemikalien (Kosmetika, Arzneimittel, Schädlingsbekämpfungsmittel), Kohlenstaub, Kunststoffstäube, metallische Stäube
- Erkennen
 - Explosionsgefährdete Bereiche können mit einem entsprechenden Warnzeichen gekennzeichnet sein
 - Bei Bedarf Nachweisgeräte benutzen (Ex-Messung bei Gasen und Dämpfen)
- Schutzmaßnahmen (Beispiele)
 - Zündquellen vermeiden (z. B. funkenarmes Werkzeug einsetzen, keine Schalter betätigen)
 - Nur ex-geschützte elektrische Betriebsmittel einsetzen (z. B. zugelassene Handleuchten, Funkgeräte mit ATEX-Kennzeichnung)
 - Mobiltelefon und Feuerzeug bleiben im Löschfahrzeug
 - Aufwirbeln von Staub vermeiden
 - Im Zweifelsfall Rücksprache mit dem Einheitsführer!
 - ▶ Nur ex-geschützte Funkgeräte verwenden
- Weitere Hinweise
 - Das Öffnen von Türen und Klappen zum „Innenangriff“ in der Maschine kann lebensgefährlich sein (Luftzufuhr, Staubaustritt aus der Maschine in den Raum mit anschließender explosiver Durchzündung)
 - Keinesfalls nicht explosionsgeschützte Staubsauger einsetzen, um eine gefährliche Ansammlung von Staub zu entfernen



Kennzeichnung nach
ATEX-Richtlinie:



z. B. Löschmittel abregnen lassen,
kein Vollstrahl, Vorsicht bei Belüftungsmaßnahmen

3.5 Atemschutzüberwachung

- Bei jedem Atemschutzeinsatz mit Isoliergeräten und bei jeder Übung mit Isoliergeräten muss grundsätzlich eine Atemschutzüberwachung durchgeführt werden
- Die Atemschutzüberwachung besteht aus einer Registrierung und einer Zeit- und Druckkontrolle
- Die Registrierung soll folgende Angaben enthalten
 - Namen der Einsatzkräfte unter Atemschutz ggf. mit Funkrufnamen, Einsatzort und Auftrag
 - Zeitpunkt und Behälterdruck bei Anschluss / Inbetriebnahme des Lungenautomaten
 - Zeitpunkt und Behälterdruck beim Erreichen des Einsatzzieles
 - Zeitpunkt und Behälterdruck beim erwarteten und spätesten Umkehrzeitpunkt
 - Zeitpunkt bei Beginn des Rückzuges
- Der Atemschutztrupp ist auf den erwarteten und spätesten Umkehrdruck durch die Atemschutzüberwachung hinzuweisen
- Verantwortlich für die Atemschutzüberwachung ist der jeweilige Einheitsführer der jeweiligen taktischen Einheit
 - Zur Unterstützung können andere geeignete Personen hinzugezogen werden
 - Diese Personen müssen die Verfahrensweise der Atemschutzüberwachung kennen
- Die Grundanforderungen zur Erfassung von Daten können mit Schreibzeug und einer Uhr erfüllt werden
- Darüber hinaus sind die Angaben zu erfassen, die in den Atemschutznachweis übernommen werden
 - Datum
 - Einsatzort
 - Art des Gerätes
 - Atemschutzeinsatzzeit
 - Art der Tätigkeit

Thema AT Basis 6.1 Folie 14
Örtliches System vorstellen

Hinweis: Eine Person sollte maximal 3 Trupps überwachen

Die unterstützenden Personen stehen in regelmäßigem Kontakt mit dem Atemschutztrupp und dem Einheitsführer

Broschüre Atemschutznachweis zeigen oder örtliche Regelung erläutern

4. Zusammenfassung, Wiederholung, Lernkontrolle